

# BZ-Teststreifen haben Regress-Potenzial

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist  
und Betriebswirt  
Medizin

So gelingt die wirtschaftliche Verordnung

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



**Telefon:**  
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,  
13 bis 15 Uhr

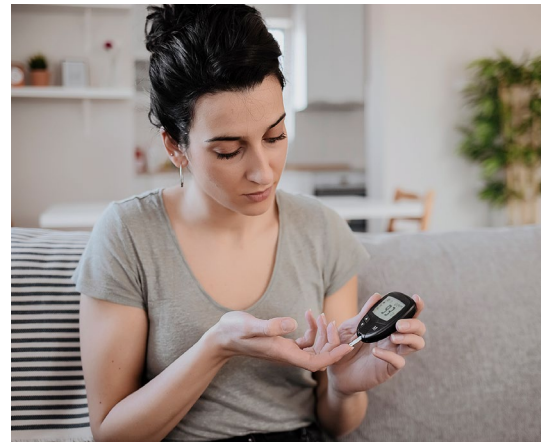
**E-Mail:**  
w@lbert.info

**Dr. S. P., Fachärztin für Allgemeinmedizin, Nordrhein:** Wir haben relativ viele insulinpflichtige Patienten mit Typ-2-Diabetes in unserer Praxis. Die Verordnung von Blutzucker-Teststreifen fällt unter die Medikamentenverordnung. Kann ich dadurch in Regress kommen?

**MMW-Experte Walbert:** Im Prinzip durchaus – in der Regel jedoch nicht, wenn wirtschaftlich verordnet wird! Die Wirtschaftlichkeit beginnt mit der Entscheidung, welches Blutzucker-Messgerät verwendet wird. Denn nur Teststreifen, die in der Preisregelung für BZ-Streifen aufgeführt sind, erfüllen das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Man muss sich also die entsprechende Liste für Regional- und Ersatzkassen anschauen, die von Bundesland zu Bundesland verschieden ist und in der Regel auf der Website der zuständigen KV zu finden ist. Sie sollte in Ihrer Praxis verfügbar sein und mindestens einmal pro Jahr von der verantwortlichen MFA aktualisiert werden.

Die kostengünstigste Verordnung – auch unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Praxisführung – ist die regelmäßige Verordnung des Quartalsbedarfs des Patienten. Dieser ist abhängig von der Form der Insulintherapie:

- bei einer Kombinationstherapie mit Insulin und oralen Antidiabetika ca. 200 Teststreifen,
- bei der konventionellen Zwei-Spritzen-Therapie bis zu 250 Teststreifen,



– bei einer intensivierten Insulintherapie mit drei oder mehr Spritzen am Tag plus Pumpentherapie 300–450 Teststreifen bei Typ-2-Diabetes und bis zu 600 bei Typ-1-Diabetes.

Die Verordnung dieser größeren Menge für ein gesamtes Quartal führt zu deutlichen Mengenrabatten, die die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Oft wünschen sich informierte Patienten auch eine kontinuierliche Blutzuckermessung. Hier ist die Versorgung allerdings an Regeln gebunden (siehe **Infokasten 1**).

## Infokasten 1

### Verschreibung der kontinuierlichen Glukosemessung

Die kontinuierliche interstitielle Glukosemessung in Echtzeit (rtCGM) kann zulasten der GKV erbracht werden. Voraussetzung ist, dass der Diabetespatient insulinpflichtig ist, im Alltag Zeitpunkt und Zusammensetzung seiner Mahlzeiten selbst frei festlegt und selbst sein Mahlzeiteninsulin entsprechenddosiert („intensivierte Insulinbehandlung“). Er muss darin bereits geschult worden sein. In dieser Situation dürfen Hausärzte mit einer Anerkennung wie „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ die rtCGM verordnen – insbesondere wenn die Therapieziele nicht erreicht werden.

Die auf dem Markt befindlichen rtCGM-Geräte sind sämtlich im GKV-Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt und können somit verordnet werden. Einzige Ausnahme bildet aufgrund technischer Besonderheiten die erste Version des Geräts FreeStyle Libre. Die Nachfolgeversionen mit den Nummern 2 und 3 sind verordenbar.

red